Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale für freiwillige Helfer in Impfzentren

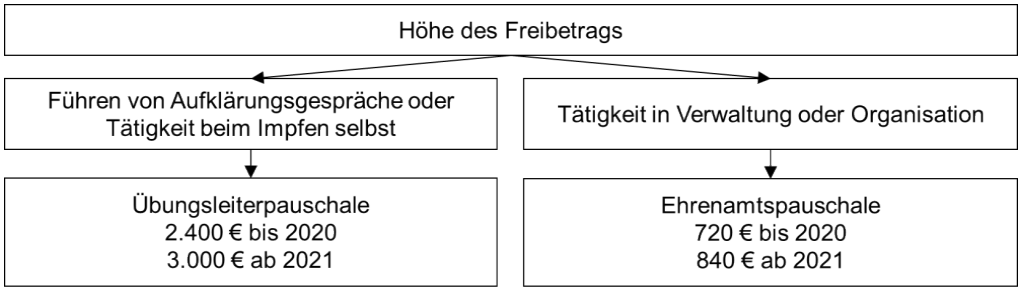
Verwaltungsanweisung:	FinMin Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 15.2.2021
Fundstelle:	https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/impfzentren-steuerliche-erleichterungen-fuer-freiwillige-beschlossen
Gesetz:	§ 3 Nr. 26, 26a EStG

Übungsleiter- oder von der Ehrenamtspauschale

Die freiwilligen Helferinnen und Helfer in Impfzentren können von der sog. Übungsleiter- oder von der Ehrenamtspauschale profitieren.

Fallgruppen

Damit muss wie folgt nach Tätigkeiten differenziert werden:



Nur bei einer nebenberuflichen Tätigkeit

Sowohl Übungsleiter- als auch Ehrenamtspauschale greifen lediglich bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie im Jahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nehmen. Dabei können auch solche Helferinnen und Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studentinnen und Studenten oder Rentnerinnen und Rentner.

Praxishinweis
Einen grundsätzlichen Beitrag zur Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale finden Sie in Beratungspraxis 2/2021 S. 116 ff. oder Immer aktuell VI/2021 S. 397 ff.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de